



Merkblatt für Au-Pair (EU/EFTA)

Dieses Merkblatt ist bestimmt für Staatsangehörige der folgende EU/EFTA-Staaten:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Fürstentum Liechtenstein, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern

1. Bewilligungsvoraussetzungen für Staatsangehörige der EU

Angehörigen der EU/EFTA können Bewilligungen für Au-Pair-Aufenthalte erteilt werden. Der Au-Pair-Status ergibt sich aus dem gleichzeitigen Arbeitnehmer- und Studentenstatus. Um diese Art des Austausches zu fördern, erhalten Au-Pair-Beschäftigte unter erleichterten Bedingungen eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung; es wird dabei nicht verlangt, dass sie die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einhalten.

In Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die Au-Pair-Beschäftigung kann ein Au-Pair-Aufenthalt nur zeitlich befristet bewilligt werden.

Die Zulassungsbedingungen (Arbeitsvertrag, Muttersprache, Lohn usw.) für Au-Pair-Beschäftigte unterscheiden sich von Drittstaatsangehörigen. Die Zulassung von Au-Pair-Angestellten folgt nämlich bei EU/EFTA-Staatsangehörigen den Grundsätzen des Europäischen Übereinkommens über die Au-Pair-Beschäftigung des Europarats vom 24.11.1969.

Angehörige der EU/EFTA haben lediglich Anspruch auf Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung L EU/EFTA. Seit dem 1. Juni 2007 gelten für sie keine Höchstzahlen mehr.

2. Folgende Bedingungen sind für eine Bewilligung zu erfüllen:

- a) Der Familiennachzug ist für Au-Pair-Angestellte ausgeschlossen.
- b) Die im Au-Pair-Verhältnis beschäftigten Personen werden im Gegenzug für gewisse Leistungen in der Familie aufgenommen, damit sie ihre Sprachkenntnisse vervollständigen und ihre Allgemeinbildung durch eine vertiefte Kenntnis ihres Gastgeberlandes erweitern können. Aus diesem Grunde soll die Gastgeberfamilie – sowie auch ihr regionales Umfeld – einer anderen Sprache angehören als die im Au-Pair-Verhältnis angestellte Person.
- c) Die Au-Pair-Anstellung wird im Zeitpunkt der Anstellung auf ein Jahr beschränkt und kann um maximal ein Jahr bis zu maximal 24 Monaten verlängert werden. Nach Beendigung des Au-Pair-Aufenthalts ist jeglicher Stellen- oder Berufswechsel bewilligungspflichtig.
- d) Das Mindestalter einer im Au-Pair-Verhältnis angestellten Person beträgt 17 Jahre, das Höchstalter 30 Jahre.
- e) Die Anstellung muss vertraglich geregelt sein; der Vertrag hält die Rechte und Pflichten der im Au-Pair-Verhältnis angestellten Person und der Gastgeberfamilie fest (spezielles Dokument oder Briefwechsel). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die im Au-Pair-Verhältnis angestellten Personen bei einer anerkannten Krankenkasse in der Schweiz zu versichern und dafür die Kosten zur Hälfte zu übernehmen.
- f) Der Besuch des obligatorischen Sprachkurses (der am Aufenthaltsort gesprochenen Landessprache) muss vorgängig organisiert werden, wobei zu belegen ist, dass der Umfang mindestens 120 Stunden beträgt. Durch Privatpersonen vermittelte Sprachkurse sind nur in Ausnahmefällen (z. B. fehlende Angebote in einem zumutbaren Umkreis) zulässig. Die Kosten gehen zu Lasten der Gastfamilie.
- g) Die monatlich auszubezahlende Netto-Mindestentschädigung hat den kantonalen sowie den von den zuständigen Verbänden aufgestellten Richtlinien zu entsprechen.
- h) Anspruchsvolle Tätigkeiten, namentlich auch die eigentliche Kindererziehung oder Fremdsprachen- und Nachhilfeunterricht von Kindern, sind ausgeschlossen.